



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-022/2020	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Mende		25.03.2020
Einreicher	alle Fraktionen		

Betreff:

Unterstützung für regionale Gastronomie und Versorgung

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	02.04.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Die Krise, die durch die Verbreitung des Coronavirus entstanden ist, trifft die Menschen und Unternehmen gleichermaßen. Es ist für alle eine große Herausforderung, die es zu meistern gilt. Als Gemeinde Zeuthen wollen wir einen Beitrag dazu leisten, dass jedenfalls die Unternehmen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, eine gemeindliche Unterstützung erhalten. Die Gemeinde wird daher einen Fond erlassen, der diesen Gewerbetreibenden für eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung steht. Hierfür bedarf es eines Antrages des jeweiligen Gewerbetreibenden. Die Gemeinde wird eigenen Mietern von Gewerbetreibenden, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, die Mieten stunden. Gleiches gilt für Mieter gemeindeeigener Wohnungen. Für die Stundung werden keine Zinsen erhoben. Darüber hinaus wird die Gemeindevertretung die straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren während der Corona-Krise erlassen. Dies für die Nutzungen, die einer Versorgung der Bevölkerung dienen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird damit beauftragt,
 - a. Der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage vorzulegen, der die Gründung eines Fonds zur Unterstützung von Gewerbetreibenden, die durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 finanzielle Nachteile erleiden, vorsieht. Die Beschlussvorlage zur Gründung des Fonds soll in der kommenden Gemeindevertretung beschlossen werden.
 - b. Die Gemeindevertretung beabsichtigt, dass der Fond ein Volumen in Höhe von 100.000 € hat. Es sollen hierfür Mittel aus Projekten verwendet werden, die aufgrund der Corona-Krise nicht stattfinden können.
 - c. Die Gemeinde wird den Gewerbetreibenden, die sich in kommunalen Immobilien/auf kommunalen Grundstücken befinden, die Mieten/Pachten stunden. Es werden keine Zinsen erhoben.
2. Die Gemeindevertretung appelliert an private Vermieter von Gewerberäumen, die durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung finanzielle Nachteile erleiden, die Mieten ebenfalls zu stunden.
3. Für die Zeit der Corona-Krise erhebt die Gemeinde Zeuthen keine straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren, soweit die Nutzung der Versorgung der Bevölkerung und damit der Allgemeinheit dient.
4. Die Gemeinde Zeuthen wird entsprechend bundesrechtlicher Regelungen die Fälligkeit der Mieten (gemeindeeigene Wohnungen) auf Antrag des Mieters während der Corona-Krise stunden. Dafür erhebt die Gemeinde keine Zinsen.

5. Die vorgenannten Maßnahmen beginnen, wenn möglich rückwirkend zum 17.03.2020 (Verkündung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) und enden spätestens mit Aufhebung der Eindämmungsverordnung, soweit die Gemeindevertretung nichts anderes beschließt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mindereinnahmen, die derzeit auf Grund der ungewissen Dauer der Pandemie nicht beziffert werden können.

Anlage/n

Überarbeiteter Antrag aller Fraktionen vom 02.04.2020